

Sitzung vom 4. Juni 1997

1165. Interpellation (Gemeindesicherheitsdienste)

Die Kantonsräte Mario Fehr, Adliswil, und Daniel Vischer, Zürich, haben am 14. April 1997 folgende Interpellation eingereicht:

In etlichen Gemeinden des Kantons Zürich wurden oder werden sogenannte Gemeindesicherheitsdienste eingerichtet, deren Angehörige zum Teil bewaffnet, zum Teil ohne Waffen dafür besorgt sein sollen, dass die öffentliche Sicherheit in den entsprechenden Gemeinden gewährleistet wird. Aus staatspolitischer Sicht sind diese Gemeindesicherheitsdienste abzulehnen, weil die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit eine zentrale Staatsaufgabe darstellt, welche durch geeignet ausgebildete Polizeikräfte wahrzunehmen ist. Dass die Durchsetzung dieses Grundsatzes als Folge der Sparmassnahmen erschwert wird, ist ein offenes Geheimnis. Die Polizeidirektorin des Kantons Zürich hat denn auch wiederholt ihre Bedenken gegenüber diesen Sicherheitsdiensten angemeldet.

Wir fragen den Regierungsrat in diesem Zusammenhang folgendes an:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass in etlichen Gemeinden des Kantons Zürich sogenannte Gemeindesicherheitsdienste eingerichtet wurden oder werden und dass deren Angehörige teilweise sogar bewaffnet sind? Teilt er die diesbezüglichen staatspolitischen Bedenken?
2. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass diese Gemeindesicherheitsdienste gänzlich untersagt werden müssten? Sieht er andernfalls Handlungsbedarf bezüglich der gesetzlichen Leitplanken, innert deren diese tätig sein können?
3. Sieht der Regierungsrat einen Zusammenhang zwischen den erfolgten Sparmassnahmen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und der vermehrten Einrichtung von Gemeindesicherheitsdiensten.

Auf Antrag der Direktion der Polizei
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Mario Fehr, Adliswil, und Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

In den achtziger Jahren wurden im Kanton Zürich Gemeindesicherheitsdienste als Mittel der Gesamtverteidigung für den Einsatz in ausserordentlichen Lagen geschaffen. Die rechtliche Grundlage für die notwendige Befreiung von der Zivilschutzdienstpflicht fand sich im Bundesgesetz über den Zivilschutz. Gemeindesicherheitsdienste waren nur für den Einsatz in ausserordentlichen Lagen konzipiert und stellten keine Gemeindepolizeien für den Normalfall dar. Obwohl die nähere Ausgestaltung dieser Dienste von Anfang an umstritten war, beanspruchten 73 Gemeinden das entsprechende Ausbildungsangebot des Kantons. Im Herbst 1995 wurden die Gemeinden über den Verzicht auf die Weiterführung der Ausbildung für Gemeindesicherheitsdienste informiert. In verschiedenen Gemeinden wurde jedoch der Wunsch wach, ein dem Gemeindesicherheitsdienst vergleichbares milizmässiges Element auch ohne Vorliegen einer ausserordentlichen Lage zur Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben einzusetzen.

Gemäss §74 des Gemeindegesetzes ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung Sache der Gemeinden. Dabei sind sie in der Wahl der Organisationsform zur Erfüllung dieses Auftrages autonom. 37 zürcherische Gemeinden, welche zusammen mehr als zwei Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons Zürich umfassen, verfügen zur Erfüllung ihrer gemeindepolizeilichen Aufgaben über eigene Stadt- oder Gemeindepolizeien. In den übrigen Gemeinden übernimmt die Kantonspolizei soweit möglich die gemeindepolizeilichen Aufgaben. In Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 5000 Personen erfolgt dies gegen Entrichtung einer vertraglich vereinbarten Entschädigung.

Angesichts der sich aus dem Gemeindegesetz ergebenden Verantwortung der Gemeinden im Bereich der Polizei ist es zu begrüssen, wenn sie eigene Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe bereitstellen. Die Kantonspolizei ist namentlich in grösseren Gemeinden mit erfahrungsgemäss erheblicheren ortspolizeilichen Problemen nicht in der Lage, diese

Aufgabe zu übernehmen. Die Gründe dafür liegen in den beschränkten personellen und materiellen Ressourcen der Kantonspolizei, der Vielzahl anderer (z.B. kriminalpolizeilicher) Aufgaben und dem damit einhergehenden Zwang zu vermehrter örtlicher Konzentration der Kräfte unter Gewährleistung einer hohen Interventionsbereitschaft, was letztlich mit einem Verzicht auf eine permanente Präsenz der Kantonspolizei im ganzen Kantonsgebiet verbunden ist.

Etlliche kleine oder mittelgrosse Gemeinden ohne eigene Gemeindepolizeien sind dazu übergegangen, private Sicherheitsunternehmen mit gemeindepolizeilichen Aufgaben (z.B. Überwachung des ruhenden Verkehrs) zu betrauen oder hierfür milizmässige Organisationen («Gemeindeordnungsdienste») zu schaffen. §74 des Gemeindegesetzes lässt beide Lösungen ohne weiteres zu. Die Polizeidirektion hat in diesem Zusammenhang von Anfang an klargestellt, dass sich eine derartige Organisation auf das Gemeindegesetz abstützen muss und legte überdies Wert auf eine terminologische Abgrenzung zu den auf dem eidgenössischen Zivilschutzgesetz basierenden Gemeindefürsorgeeinrichtungen. So wurde beispielsweise in der Gemeinde Fehraltorf in der Folge die Bezeichnung «Gemeindeordnungsdienst» gewählt.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Angehörige von Gemeindeordnungsdiensten als eine Art «moderne Nachtwächter» durchaus gewisse Lücken im Bereich der Wahrung der öffentlichen Sicherheit zu schliessen vermögen und wesentlich zur Hebung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung beitragen können. Vor diesem Hintergrund steht der Schaffung derartiger Organisationen grundsätzlich nichts entgegen. Die Polizeidirektion hat die Gemeindeordnungsdienste auch nie in Frage gestellt und mit der Kantonspolizei denn auch anlässlich eines Pilotkurses die Ausbildung von Angehörigen der Gemeindeordnungsdienste unterstützt. Allerdings zeigen die gewonnenen Erfahrungen auch klar die Grenzen solcher milizmässiger Organisationen auf. Namentlich trat zutage, dass sie eigentliche Gemeindepolizeien in keiner Weise ersetzen können bzw. keine vollwertige Alternative dazu darstellen. Einziges Mittel zur umfassenden und professionellen Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist – zumindest in grösseren Gemeinden – die Gemeindepolizei, wobei auch auf die Möglichkeit der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit hinzuweisen ist, wie sie sich an vielen Orten eingespielt und bewährt hat.

Die Ausrüstung von Gemeindeordnungsdiensten ist – wie die Ausrüstung eigentlicher Gemeindepolizeien – Sache des jeweiligen Gemeinwesens. Nach den bisherigen Erkenntnissen drängt sich eine Ausrüstung der Gemeindeordnungsdienste mit Schusswaffen nicht auf. Die Kantonspolizei wird denn auch im Rahmen künftiger Schulungen für Angehörige von Gemeindeordnungsdiensten – im Gegensatz zum bereits durchgeführten Pilotkurs – keine Schiessausbildung bzw. Ausbildung in der Handhabung der Schusswaffe mehr durchführen. Dessen ungeachtet erscheint es aber als sinnvoll und aufgrund der den Gemeinden in diesen Belangen zustehenden Autonomie gerechtfertigt, dass über Fragen der Ausrüstung weiterhin das mit den örtlichen Verhältnissen und dem Ausbildungsstand von Gemeindeordnungsdiensten vertraute Gemeinwesen entscheidet.

Dem Schusswaffeneinsatz durch Angehörige von Gemeindeordnungsdiensten sind enge Grenzen gesetzt. Er darf nur im Rahmen der Bestimmungen über Notwehr und Notwehrhilfe des schweizerischen Strafgesetzbuches erfolgen und muss überdies in jedem Fall verhältnismässig sein. Dies wurde den Teilnehmern des von der Kantonspolizei durchgeführten Pilotkurses für Angehörige von Gemeindeordnungsdiensten auch so vermittelt. Die hinsichtlich des Schusswaffengebrauchs in kommunalen Erlassen über den Gemeindeordnungsdienst enthaltenen Verweise auf das Dienstreglement der Kantonspolizei geben den Angehörigen dieser Organisationen keine von den genannten Voraussetzungen abweichende bzw. erweiterte Berechtigung zum Schusswaffengebrauch. Da für die Angehörigen von Gemeindeordnungsdiensten somit dieselbe Regelung massgebend ist, wie sie für jede Privatperson Geltung hat, besteht diesbezüglich kein weiterer Legiferierungsbedarf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi